

Information zu den neuen Antragsfristen ab 2012 für Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe in der Pflege nach § 45d SGB XI

Fristen:

- Erstanträge** werden in der Zeit von Anfang Januar bis spätestens **30.09.2012** berücksichtigt (eingegangen beim zuständigen Regierungspräsidium oder beim Stadt- oder Landkreis).
- Folgeanträge** werden bis spätestens **30.04.2012** berücksichtigt (eingegangen beim zuständigen Regierungspräsidium oder beim Stadt- oder Landkreis).

Mit Wirkung vom 01.01.2012 tritt die neue Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen (VwV-Ambulante Hilfen) in Kraft. Sie wird voraussichtlich Ende Januar im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Die VwV-Ambulante Hilfen bringt für Träger und Initiativen, die eine Förderung nach § 45d SGB XI anstreben, einige Änderungen bei den Antragsfristen und der Antragsabwicklung:

1. Es gibt **gesonderte Antragsfristen** für **ERSTANTRÄGE** und für **FOLGEANTRÄGE**. Ein Folgeantrag ist ein Antrag, der bereits im Vorjahr für dieselbe Initiative eingereicht wurde und eine Förderung erhalten hat
2. Ein **neues Antragsformular** steht auf der Internetseite des Ministeriums ab Mitte bis Ende Januar 2012 zur Verfügung.
3. Will der Träger einer Initiative **erstmalig** die Fördermöglichkeit aus **Landesmitteln für ein ganzes Jahr** nutzen, ist es notwendig, dass **ERSTANTRÄGE** bis **Mitte/Ende Januar** des jeweiligen Förderjahres beim Stadt- bzw. Landkreis oder dem zuständigen Regierungspräsidium eingehen.
4. Werden **ERSTANTRÄGE** später eingereicht, können die jeweiligen Fördermittel des Landes nur für die verbleibenden Monate des Kalenderjahres beantragt und bewilligt werden.
z.B.: Liegt der Erstantrag im Mai vor, können Fördermittel nur anteilig für die verbleibenden 8 Monate des Jahres beantragt und bewilligt werden:
Bei einer maximalen Höhe der Landesförderung von 1.250 € sind dies 833 €
5. **Ausschlussfrist: ERST- und FOLGEANTRÄGE** müssen bis spätestens 30. September des Kalenderjahres eingereicht werden. Es steht dann noch ein Drittel der Mittel aus der Landesförderung zu Verfügung. Später einreichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
Achtung: Diese Regelung betrifft sowohl Anträge mit Landesförderung als auch Anträge mit rein kommunaler Finanzierung.
6. **FOLGEANTRÄGE**, in denen die Landesförderung für ein ganzes Jahr beantragt wird, müssen bis zum 30. April des Förderjahres beim Stadt- bzw. Landkreis oder dem zuständigen Regierungspräsidium eingehen (nur der Eingangsstempel ist maßgebend).

Wichtig: die Höhe der kommunalen Förderung ist von dieser Regelung nicht berührt.